

## Hinweise zur Anmeldung von Versammlungen während der Corona-Pandemie

Auch in Zeiten der Pandemie ist das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit weitgehend gewährleistet, jedenfalls in vielen Bundesländern. Die meisten Bundesländer haben auf ein Verbot von Versammlungen ohne Ausnahme verzichtet und sich dafür entschieden, dass im konkreten Fall zu prüfen ist, ob und in welchem Rahmen Versammlungen stattfinden können.

Zugelassen werden Versammlungen nur, wenn eine Übertragung des Coronavirus vermieden werden kann. Daher müssen Versammlungen in einem kleineren Rahmen stattfinden. So hat das Verwaltungsgericht Köln ein Versammlungsverbot bestätigt, bei dem der Veranstalter mehrere hundert Zusagen hatte (VG Köln, Beschluss vom 09.04.2020 – 7 L 687/20). Nach dem von dem Veranstalter geplanten Demonstrationskonzept sei die Einhaltung der vorgesehenen Coronaschutzmaßnahmen, insbesondere der erforderlichen Mindestabstände von 1,50 Metern zwischen Personen nicht gewährleistet.

### **Tipp:**

Die Verordnungen der Länder und weitere Rechtsvorschriften werden unter [www.lexcorona.de](http://www.lexcorona.de) gesammelt und veröffentlicht. Bitte beachten, dass die Regelungen zeitlich zumeist bis zum 19.04.2020 befristet und daher Änderungen zu erwarten sind.

Aus diesem Grunde sind Versammlungen nicht nur bei der zuständigen Versammlungsbehörde anzuzeigen, vielmehr ist **zusätzlich** ein Antrag bei der für den Infektionsschutz zuständigen Behörde zu stellen, eine Ausnahme von dem Verbot zuzulassen.

Es ist zweckmäßig, in dem Antrag anzugeben, in welchem Rahmen die Versammlung stattfinden soll und wie eine Übertragung des Coronavirus vermieden werden kann. Dazu ist die Anzahl der erwarteten Teilnehmenden anzugeben und in welcher Weise die Veranstalter dazu beitragen, eine Übertragung zu verhindern (z.B.: Einhaltung von Sicherheitsabstand, Aufruf zum Tragen von Masken im Vorfeld).

Da Versammlungen zeitgebunden sind, muss darauf geachtet werden, dass die Versammlungsanzeige und der Antrag auf Ausnahmegenehmigung rechtzeitig erfolgen. Sinnvoll ist es, diese in Textform an die Behörde(n) zu richten und eine Kopie der jeweils anderen beizufügen. Damit sind die Beteiligten gleichermaßen im Bilde. Damit die Versammlung sicher stattfinden kann, sollte zudem eine Frist zur Erteilung der Ausnahmegenehmigung gesetzt werden. Denn nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass im Falle einer Ablehnung des Antrags gerichtlicher Rechtsschutz erlangt werden kann.

Folgendes Schreiben kann als Orientierung dienen:

Stadt Düsseldorf  
- Gesundheitsamt -  
Worringer Str. 111  
40210 Düsseldorf

Antrag auf Ausnahme gem. § 11 Abs. 3 CoronaSchV

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit melde ich für den 01.05.2020 eine Versammlung unter dem Motto „Solidarität mit allen Beschäftigten“ an. Sie soll in der Zeit von 10-15 Uhr auf dem Burgplatz stattfinden, es werden 20 Teilnehmende erwartet. Verantwortlicher Leiter werde ich sein. Die folgenden Hilfsmittel werde ich einsetzen: Megafon, Transparente, ...

Als Veranstalter werde ich die Einhaltung von Schutzmaßnahmen vor Infektionen durch folgende Maßnahmen gewährleisten:

Einsatz von vier Ordnerinnen und Ordnern;

Einhaltung eines Abstandes der Teilnehmenden zueinander von 2 Metern;

Vorhalten von Flatterband, um freizuhalten Flächen im Bedarfsfall zu markieren;

...

Aus meiner Sicht ist der gewählte Versammlungsort mit deutlich über 3.500 m<sup>2</sup> mehr als ausreichend, um den erforderlichen Sicherheitsabstand zu wahren. Auch bietet er ausreichend Platz, damit auch im Falle, dass wider Erwarten mehr Personen teilnehmen, der Sicherheitsabstand eingehalten werden kann.

Der Polizei Düsseldorf als Versammlungsbehörde habe ich mit parallelem Schreiben die Absicht zur Durchführung der oben genannten Versammlung angezeigt.

Ich bitte um Bescheidung des Antrags bis zum xx.xx.xxxx, damit im Falle einer Ablehnung eine gerichtliche Überprüfung möglich ist. Nach Art. 19 Abs. 4 GG muss auch in Zeiten einer Pandemie ein effektiver Rechtsschutz gewährleistet werden.

Für Rückfragen stehe ich unter der folgenden Telefonnummer zur Verfügung: ...

Mit freundlichen Grüßen

**Tipp:**

Die Fläche eines Platzes [kann mit Google Maps gemessen werden](#).

## Regelungen in den Bundesländern

Die Bundesländer handhaben Versammlungen unterschiedlich. In den meisten ist keine feste Anzahl an Personen vorgesehen, die bedenklich wäre. Es gibt aber Verordnungen, die Obergrenzen festlegen, beispielsweise können Versammlungen in Berlin mit höchstens 20 Personen stattfinden. Daher ist vorher zu prüfen, ob die geplante Versammlung nach der Verordnung überhaupt als Ausnahme stattfinden darf.

### Baden-Württemberg

Außerhalb des öffentlichen Raums sind nach § 3 Abs. 2 CoronaVO Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot zulassen. [Zum Verordnungstext](#)

### Bayern

Nach § 1 Abs. 1 BayIfSMV sind Versammlungen untersagt, Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. [Zum Verordnungstext](#)

### Berlin

Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen dürfen nach § 1 Abs. 1 SARS-CoV-2-EindmaßnV nicht stattfinden. Für Versammlungen unter freiem Himmel von bis zu 20 Teilnehmenden kann die Versammlungsbehörde in besonders gelagerten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen vom Verbot zulassen, sofern dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. [Zum Verordnungstext](#)

### Brandenburg

Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen sowie Versammlungen und sonstige Ansammlungen sind nach § 1 Abs. 1 SARS-CoV-2-EindV untersagt. Eine Ausnahmeregelung gibt es nicht. [Zum Verordnungstext](#)

### Bremen

§ 6 Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2: Öffentliche oder nichtöffentliche Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes (unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen) sind von dem Verbot ausgenommen. Sie sind, sofern es sich nicht um eine Eil- oder Spontanversammlung handelt, der zuständigen Versammlungsbehörde spätestens 48 Stunden vor ihrer Bekanntgabe fernmündlich, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift anzuzeigen. Die zuständige Versammlungsbehörde kann die Versammlung

zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 verbieten, beschränken oder mit Auflagen versehen. [Zum Verordnungstext](#)

## **Hamburg**

Für Versammlungen unter freiem Himmel kann die Versammlungsbehörde nach § 3 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO in besonders gelagerten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen vom Verbot zulassen, sofern dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. [Zum Verordnungstext](#)

## **Hessen**

Zur Verhinderung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus sind öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Dritte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus ab einer tatsächlich vorhandenen oder zu erwartenden Zahl von 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern verboten. [Zum Verordnungstext](#)

## **Mecklenburg-Vorpommern**

Für Versammlungen unter freiem Himmel kann nach § 6 Abs. 4 SARS-CoV-2-BekämpfV auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung der Versammlungsbehörde nach Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern erteilt werden. [Zum Verordnungstext](#)

## **Niedersachsen**

Für Versammlungen unter freiem Himmel kann die zuständige Behörde Ausnahmen von dem Versammlungsverbot erteilen, wenn durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der Schutz vor Infektionen durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird. [Zum Verordnungstext](#)

## **NRW**

Nach § 11 Abs. 2 CoronaSchVO kann die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständige Behörde für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz Ausnahmen zulassen, „wenn die Veranstalter die Einhaltung der für den Schutz der Bevölkerung vor Infektionen erforderlichen Maßnahmen (insbesondere Mindestabstände) sichergestellt haben.“ [Zum Verordnungstext](#)

## **Rheinland-Pfalz**

Versammlungen unter freiem Himmel können ausnahmsweise durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. [Zum Verordnungstext](#)

## **Saarland**

Die saarländische Verordnung sieht keine Ausnahmen vor. [Zum Verordnungstext](#)

## **Sachsen**

Für Versammlungen können im Einzelfall Ausnahmegenehmigungen auf Antrag vom zuständigen Landkreis oder der zuständigen Kreisfreien Stadt erteilt werden, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. [Zum Verordnungstext](#)

## **Sachsen-Anhalt**

Abweichend vom generellen Verbot können Versammlungen unter freiem Himmel oder Aufzüge unter freiem Himmel nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die zuständige Versammlungsbehörde unter Beteiligung des zuständigen Gesundheitsamtes zugelassen werden. [Zum Verordnungstext](#)

## **Schleswig-Holstein**

Versammlungen können gem. § 3 Abs. 2 der Verordnung nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden. [Zum Verordnungstext](#)

## **Thüringen**

Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte mit mehr als zwei Personen sind verboten mit der Ausnahme, dass es sich um Angehörige des eigenen Haushalts handelt und zusätzlich höchstens eine haushalts fremde Person hinzukommt. Abweichend vom Verbot sind ab dem 3. Mai 2020 Versammlungen unter freiem Himmel mit bis zu 50 Versammlungsteilnehmern zulässig, soweit die Einhaltung der Personenobergrenze und die Beachtung und Einhaltung der Hygienevorschriften gewährleistet sind. Davor (und damit am 1. Mai) sind keine Ausnahmen vorgesehen.

[Zum Verordnungstext](#)

---

Stand: 21.04.2020

Rechtsanwalt Dr. Jasper Prigge  
Kasernenstraße 23  
40213 Düsseldorf

[www.jasperprigge.de](http://www.jasperprigge.de) | [kanzlei@jasperprigge.de](mailto:kanzlei@jasperprigge.de)